

Newsletter

Landwirtschaft BIO

Ausgabe
MÄRZ 2023

–Pflanzliche Produktion–

Neue Vorgaben zum Saatgutansuchen ab 2023

Seit 01.01.2023 muss vor dem Anbau von konventionellen Dauerwiesen, Wechselwiesensowie Nachsaatmischungen ein Ansuchen gestellt werden, da die allgemeine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung der vorhin genannten Mischungen ausgelaufen ist. Ein Ansuchen ist auch dann zu stellen, wenn Sie noch Reste solcher Mischungen aus den Vorjahren für die Anbausaison 2023 verwenden wollen.

Sie können wie bisher das Ansuchen auf unserer Homepage (https://www.sgs-kontrolle.at/bio/Saatgutansuchen_formular.htm) stellen.

Für den Einsatz von Hybrid Öl-Kürbis-Saatgut muss ab 2023 kein Ansuchen bei der Kontrollstelle mehr gestellt werden.

Mischungen welche zumindest aus 70 % Bio-Komponenten bestehen und die konventionellen Bestandteile in der AGES-Liste der allgemeinen Ausnahmen angeführt sind, können ohne ein Ansuchen verwendet werden.

Die Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial sowie die Liste der gültigen, allgemeinen Ausnahmegenehmigungen finden Sie auf der Homepage [AGES](#).

Die Regelungen zum Einsatz konventionell, unbehandeltem vegetativen Vermehrungsmaterial wie Bäume, Sträucher und mehrjährige Pflanzen ist weiterhin unverändert. Diese dürfen weiterhin ohne Ansuchen zugekauft und angepflanzt werden. Lediglich Aufzeichnungen über Menge, Art und Sorte sind zu führen.

TRACES Zertifikat

Seit Anfang des Jahres sind alle Kontrollstellen Europas verpflichtet, Zertifikate über die EU eigene Plattform/Datenbank TRACES (**TRA**d Control and **EX**pert **S**ystem) zu erstellen.

Was ändert sich dadurch für Sie?

Die mittels TRACES erstellten Zertifikate unterliegen strengen Vorgaben hinsichtlich des Layouts und des Inhalts und sind somit für jeden Bio-Betrieb gleich gestaltet.

Wir bilden, wie auch anderen Kontrollstellen, die geforderten Mindestinhalte in dem TRACES-Zertifikat ab.

Produkte und Produktgruppe werden weiterhin in einem nationalen Teil des Zertifikates abgebildet, sodass entsprechende Eingangskontrollen möglich sind.

Vorbereitung auf die Bio Kontrolle 2023

Die neue Saison nähert sich in großen Schritten und wir möchten dieses Schreiben nutzen, um Ihnen ein paar Informationen zur Vorbereitung auf die jährliche Bio-Kontrolle zu geben.

Anbauplan

Halten Sie für die Kontrolle den aktuellen MFA oder ein gleichartiges Flächenverzeichnis sowie einen Lageplan der Flächen bereit.

Flächenzugänge

Wurden alle Flächenzugänge bereits an SGS gemeldet? Wenn nicht, bitte holen Sie die Meldung noch vor der Jahreskontrolle nach.

Vorsorgemaßnahmen

Auch dieses Jahr wird im Zuge der Kontrolle wieder die Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen auf Ihrem Betrieb abgefragt. Sollte sich etwas geändert haben, so sind die bereits getroffenen Vorsorgemaßnahmen neu zu beurteilen und ggf. anzupassen.

Zu- und Abgängen von Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Bereiten Sie Nachweise (Rechnung, Lieferschein, Viehverkehrsscheine, Zertifikate etc.) für Zukäufe und Verkäufe von Betriebsmitteln sowie landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor. Diese Belege sind die Basis für eine nachvollziehbare Mengenflussberechnung. Bitte achten Sie auch auf die korrekte Kennzeichnung von Bio-Produkten auf von Ihnen ausgestellten Dokumenten.

Saatgutansuchen

Wenn konform zugekauft, konventionell unbehandeltes Pflanzenvermehrungsmaterial eingesetzt wurde, so müssen die notwendigen Ansuchen an die Kontrollstelle aufliegen.

Pläne

Eine Übersicht von sämtlichen, betriebszugehörigen Baulichkeiten (inkl. Nebengebäude) z.B.: Stallgebäude, Düngerlagerstätte, Auslauf, Futtermittellager, Lager- und Verarbeitungsräumlichkeiten zur Direktvermarktung etc.) muss am Betrieb aktuell vorliegen. Ebenso müssen die Maße der Stallungen und Ausläufe aktuell gehalten werden.

Unterlagen zur Direktvermarktung von Bioprodukten

Die Herstellung und der Verkauf von Produkten in der Direktvermarktung muss durch detaillierte Aufzeichnungen nachvollziehbar sein. Dazu gehören Rezepturen, Produktionsaufzeichnungen, Ein- und Ausgangsbelege zu Zutaten und Produkten, Etikettenmuster, Unterlagen zur Wildsammlung, etc.

Meldepflicht bei Änderungen am Betrieb

Änderungen am Betrieb müssen zwingend schriftlich an die Kontrollstelle gemeldet werden. Dies umfasst einen Bewirtschafterwechsel, allgemeine Datenänderungen oder neu aufgenommene Betriebszweige.

Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen - Erneuerung 2023

Vorsorgemaßnahmen in der pflanzlichen Produktion fordern unter anderem vom Bio-Betrieb eine Information an die konventionellen Grundstücksnachbarn, dass die Grundstücke an seine Bio-Flächen angrenzen. Künftig gibt es die Möglichkeit diese Vorsorgemaßnahmen in digitaler Form zu erfüllen.

Der INSPIRE Agraratlas (<https://agraratlas.inspire.gv.at>) erfasst alle Bio-Flächen die an der ÖPUL Maßnahme „Biologische Maßnahme“ teilnehmen. Somit ist für diese Flächen, die Kennzeichnungspflicht erfüllt. Als Nachweis dient hier der aktuelle Mehrfachantrag. Für Flächen, die (noch) nicht im

Mehrfachantrag erfasst sind oder für Bio-Betriebe, die nicht an der ÖPUL Maßnahme teilnehmen, gilt weiterhin, dass die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen in schriftlicher oder mündlicher Form zu erfolgen haben.

–Tierische Produktion–

Zukauf von konventionellen Tieren am Bio-Betrieb

Grundsätzlich müssen Bio-Betriebe, wenn verfügbar, Bio-Tiere zukaufen. Konventionelle Tiere zu Zuchtzwecken können unter bestimmten Voraussetzungen jedoch zugekauft werden.

Ab 2023 ist für nahezu alle konventionellen Zukäufe eine behördliche Genehmigung notwendig. Nicht betroffenen sind Zukäufe von Tieren gefährdeter Nutzierrassen (Listung in der ÖPUL Liste notwendig) und Bienenvölker laut Zukaufsgrenzen (bis zu 20%).

Konventioneller Tierzukauf mit Genehmigung

1.Säugetiere zu Zuchtzwecken

Wenn erstmalig mit dem Bestandsaufbau einer Tierart begonnen wird, dürfen konventionelle Jungtiere unbegrenzt zugekauft werden. Voraussetzung ist jedoch, dass in den letzten 12 Kalendermonaten keine bzw. maximal 5 Stück der Tierart am Betrieb zugegangen sind.

Jungtiere sind definitionsgemäß folgende:

- *Rinder, Pferdeartigen (= Equiden) und Geweihträger jünger 6 Monate*
- *Schafe und Ziegen jünger 60 Tage*
 - *Schweine unter 35 kg*
 - *Kaninchen unter 3 Monate*
- *Neuweltkamele (Lamas/Alpakas) im Alter zwischen 12 und 18 Monate*

Bei bereits aufrechter Tierhaltung am Betrieb, dürfen Jungtiere nur mehr im Rahmen der 10% bzw. 20% Regelung zugekauft werden.

Ausgewachsene männliche Tiere

Männliche Tiere (ausgewachsen) zu Zuchtzwecken können unbegrenzt zugekauft werden. Damit männliche Zuchttiere als ausgewachsen gelten, müssen nachstehende Altersgrenze erfüllt sein:

- *Zuchtstiere mindestens 12 Monate*
- *Zuchtwidder/-böcke mindestens 6 Monate*
- *Zuchteber mindestens 6 Monate*

Nullipare weibliche Tiere

Weibliche Tiere welche noch nullipar sind (noch nie geworfen, gekalbt ...), dürfen im Rahmen der nachstehenden Grenzen zugekauft werden:

Maximal 10 % der ausgewachsenen Rinder (*Rinder & Equiden müssen über 12 Monate alt sein*) oder Equiden bzw. maximal 1 Tier bei Beständen unter 10 Rindern/Equiden zur Bestandserneuerung.

Maximal 20 % der ausgewachsenen Schafe, Ziegen, Schweine (*Schafe, Ziegen und Schweine müssen über 6 Monate alt sein*)

Neuweltkamele (*über 18 Monate alt*), Geweihträger (*Geweihträger über 12 Monate alt*) oder Kaninchen (*über 3 Monate alt*) beziehungsweise maximal 1 Tier bei Beständen unter 5 Schafen/Ziegen/Schweinen/Neuweltkamele beziehungsweise Beständen unter 10 Geweihträgern/Kaninchen.

Maximal 40 % der ausgewachsenen Tiere zur Bestandserweiterung bei erheblicher Haltungsvergrößerung oder bei Rassenumstellung beziehungsweise zum Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion.

2. Geflügel

Auch beim Zugang von nicht biologischem Geflügel muss ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag umfasst alle Geflügelarten (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner sowie Perlhühner), unabhängig vom jeweiligen Erzeugungszweck (Eier, Mast, Aufzucht).

Der Antrag kann direkt im VIS gestellt werden. Bei positiver Erledigung Ihres Ansuchens wird Ihnen von der zuständigen Lebensmittelbehörde ein Bescheid ausgestellt.

Der VIS-Antrag kann für ein ganzes Kalenderjahr gestellt werden, somit kann in einem Antrag der geschätzte Bedarf an Küken in Stück beantragt werden.

Ein Zukauf darf erst nach Erhalt des Bescheids erfolgen. Die Tiere müssen zum Zeitpunkt des Zukaufs weniger als 3 Tage alt sein.

Weiters möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass für einige gängige Rassen (zB. Legehennen) Bio-Tiere in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Nicht biologische Rassen von verfügbaren Tieren sind grundsätzlich nicht genehmigbar.

Eine Übersicht des Verzeichnisses an verfügbaren biologischen Tieren finden sie auf der KVG-Homepage im Leitfaden „L_0024“ (https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html).

Antragstellung in VIS

Abfrage der Nicht-Verfügbarkeit

Bevor ein Antrag in VIS gestellt werden kann, muss in der jeweiligen Tierdatenbank eine Verfügbarkeitsprüfung durchgeführt werden. Nur wenn die jeweilige Datenbank zeigt, dass der Bedarf des Landwirts in Bezug auf biologische Tiere nicht gedeckt wird, kann ein Antrag gestellt werden. Aus dieser Datenbank ist dann ein Auszug über die Nicht-Verfügbarkeit zu erstellen und dem Ansuchen beizulegen.

- Rinder, Schafe, Ziegen: www.almmarkt.com
- Schweine: www.pig.at
- Equiden, Geweihträger, Neuweltkamele & Kaninchen: Bis zur Einrichtung einer Tierdatenbank für diese Tierarten gelten von einem entsprechenden Zuchtverband oder einer Servicestelle (Bio Austria Landesverband, Landwirtschaftskammer sowie Bezirksbauernkammer) ausgestellte Bestätigungen.

Antrag in VIS stellen

Hier finden Sie eine **Schritt-für-Schritt-Anleitung** für Beantragung nicht-biologischer Tiere zu Zuchtwecken in VIS.

Um einen Antrag zu Stellen, muss für die jeweilige Tierart der entsprechende Antragstyp in VIS gewählt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Säugetieren zu Zuchtwecken der Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus der Tierdatenbank nicht älter als 5 Werkstage sein darf.

Weiters muss im Antragstyp der Grund für den erforderlichen Zugang konventioneller Tiere angeführt werden. Gründe können nachstehende sein:

Nicht-Verfügbarkeit von Zuchttieren (**mengenmäßiger Mangel**)

Es sind keine geeigneten Zuchttiere verfügbar (**qualitativer Mangel**) zb: verfügbare Bio-Tiere sind behornt und der eigene Bestand ist komplett enthornt

Unzumutbarkeit des Transports (Transportweg nachweislich länger als 65 km; gilt nicht für Schweine)

Berechnungsgrundlage zum Zukauf von nulliparen, weiblichen Tieren erfolgt automatisch über VIS.

Bei Rindern wird der Maximalbestand am Betrieb aus dem vorrigen Kalenderjahr herangezogen.

Bei Schafen/Ziegen/Schweinen wird der Be-

sand zum 01.04 des vorigen oder aktuellen Kalenderjahres herangezogen (Antragstellung vor 01.09= Bestand des Vorjahrs; Antragstellung nach 01.09= Bestand des aktuellen Kalenderjahres).

Bei allen anderen Säugetieren ist der Maximalbestand am Betrieb des Vorjahres durch Eigenangaben zu belegen.

Für den Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion (bis maximal 40 %) ist nachzuweisen, dass – bis auf Eigenbedarfs-/Hobbytiere – keine Tiere dieser Art in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung am Betrieb gehalten wurden.

Wenn alle notwendigen Eingaben in VIS getätigt wurden, kann der Antrag nun automatisch an die jeweils zuständige Behörde übermittelt werden.

Temporäre Anbindehaltung

Rinder über 6 Monate dürfen nur dann zeitlich begrenzt angebunden werden, wenn es von der zuständigen Lebensmittelbehörde bescheidmäßig bewilligt wurde.

Anerkannte Bio-Betriebe dürfen Rinder erst dann anbinden, wenn hierfür ein Bescheid ausgestellt wurde.

Betriebe welche sich in Umstellung auf die biologische Produktion befinden, müssen ein Monat nach Kontrollvertragsabschluss einen Antrag im VIS auf die Bewilligung der temporären Anbindehaltung stellen.

Um die Genehmigung zu erlangen, müssen gewisse Bedingungen eingehalten und erfüllt werden. Dazu zählen die Erfüllung definierter Bestandshöchstgrenzen, Zugang zu Weideland sowie Auslauf.

Vor Genehmigung hält die zuständige Behörde mit der jeweiligen Kontrollstelle Rücksprache, ob die Bedingungen erfüllt bzw. eingehalten werden.

Ein einmal ausgestellter Bescheid muss nicht jährlich neu beantragt werden, sondern bleibt so lange gültig, solange die Voraussetzungen vom Betrieb erfüllt werden.

Eingriffe bei Tieren

Seit 2021 sind Genehmigungen für bestimmte Eingriffe an Tieren über das VIS-System zu beantragen. Hierbei werden zwei Antragstypen unterschieden:

Betriebsbezogene Genehmigungen

- *Enthornen bei Kälbern bis maximal 8 Wochen alt*
- *Enthornen bei weiblichen Kitzen für die Nutzung als Milchziegen bis 4 Wochen alt*
- *Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Zuchtlämmern bis 7 Tagen alt*

Betriebsbezogene Genehmigungen gelten für eine Dauer von drei Kalenderjahren. Sollte Ihre Genehmigung 2022 ausgelaufen sein, so ist jedenfalls vor dem ersten Eingriff 2023 ein Antrag zu stellen.

Neu ab 2023 ist, dass das Enthornen bei Kälbern bis zu einem Alter von 8 Wochen möglich ist. Bis zu einem Alter von 6 Wochen darf der Eingriff von einer sachkundigen Person durchgeführt werden, im Alter zwischen 6 und 8 Wochen muss vom Tierarzt enthornt werden.

Diese geänderte Altersgrenze gilt auch für bereits bestehende betriebsbezogene Ausnahme genehmigungen.

Fallweise Ausnahme genehmigung für bestimmte Eingriffe

- *Enthornen bei Kälbern älter als 8 Wochen-beziehungsweise Rindern*

Solche Genehmigungen sind rechtzeitig **vor** dem Eingriff im VIS zu beantragen. Der Eingriff darf erst nach Erhalt des gültigen Bescheids erfolgen. Details zur Antragstellung finden Sie im [VIS](#).

Verwendung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel

Der Beirat für die biologische Produktion überprüft jährlich die Verfügbarkeit von nicht-biologischen Eiweißfuttermitteln. Gemäß dieser Bestätigung ist die Verfügbarkeit biologischer Futtermittel für Ferkel im Jahr 2023 **gegeben**.

Eine Verfütterung nicht-biologischer Eiweiß-Futtermittel ist daher ab 2023 **NUR** mehr für Junggeflügel möglich.

Nachstehende Vorgaben sind zu beachten:

- *Maximal 5 % nicht-biologische Eiweiß-Futtermittel in der Jahresration, bezogen auf die Trockenmasse an landwirtschaftlichen Bestandteilen*
- *Verfütterung nur an Junggeflügel bis 18 Wochen (Toleranzregelung 2023= 28 Wochen)*
- *Produktion oder Aufbereitung der Futtermittel ohne chemische Lösungsmittel*

Die Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel finden Sie auf der KVG-Homepage im Leitfaden „L_0023“.

Lehnavieh am Bio-Betrieb

Unter Lehnavieh sind nicht-biologische, betriebsfremde weibliche Kälber/Kalbinnen zu verstehen, welche für einen begrenzten Zeitraum auf einem Bio-Betrieb gehalten werden. Während dieser Zeit gehen die konventionellen Tiere in das Bestandsregister des Bio-Betriebs über.

Voraussetzung ist jedoch, dass vor der Übernahme der Tiere eine Lehnaviehvereinbarung an die Kontrollstelle übermittelt wird.

Solches Lehnavieh muss immer wieder an den Herkunftsbetrieb zurückgegeben werden.

Zudem gelten weitere Bestimmungen:

- *Rückgabe erfolgt vor der 1. Abkalbung*
- *Bei Milchbetrieben darf Bio-Milch weiterhin abgegeben/verarbeitet werden*

- *Nicht-biologische Kälber/Kalbinnen sind nicht umstellbar*
- *Haltung und Fütterung müssen den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung entsprechen*

Gemeinsame Weidenutzung von biologischen und nicht-biologischen Tieren hingegen ist weiterhin erlaubt, sofern es sich um Zinsvieh handelt.

Beim Zinsvieh bleiben die betriebsfremden Tiere im Bestandsregister des nicht-biologischen Betriebs.

Regelungen zur Haltung von Neuweltkamelen (Lamas und Alpakas)

Die Regelungen zur Haltung von Lamas und Alpakas basieren auf den Anforderungen von Geweihträgern:

- Zugang zu Weideland wann immer möglich
- 60% des Futters vom eigenen Betrieb bzw. regionalen Partnerbetrieben
- Mindestsäugezeit: 240 Tage
- Zur Bestandserneuerung können nicht biologische Tiere älter 18 Monate im Umfang von 20% des ausgewachsenen Tierbestandes zugekauft werden (Antragstellung nötig)
- Umstellungszeit: 12 Monate

Katastrophenfälle

Nach Wetterextremen bzw. Ausbruch von Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten können durch die zuständige Behörde abweichende Regelungen von den Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden. Bedingung hierfür ist, dass die Behörde den Katastrophenfall offiziell als solchen anerkennt.

Solche Katastrophenfällen wären zb:

- Witterungsextreme die einer Naturkatastrophe gleichkommen (extreme Dürre oder Regenfälle, Hagel, Eis...)
- Tierseuchen
- Umweltvorfälle (Chemieunfälle ...)
- Naturkatastrophen (Hochwasser, Erdbeben ...)
- Katastrophenereignisse (Brände, Explosionen ...)

Je nach Katastrophenfall, können ganze Gebiete oder nur einzelne Unternehmer davon betroffen sein und demnach können Ausnahmen im pflanzlichen und/oder tierischen Bereich gewährt werden.

Sollten nur einzelne Unternehmen betroffen sein, so müssen diese einen Antrag auf Genehmigung schriftlich an die zuständige Behörde stellen.

Wenn mehrere Unternehmer betroffen sind, so müssen die Anträge digital über VIS gestellt werden.

–Direktvermarktung–

Für viele Landwirte und Landwirtinnen ist die Verarbeitung und Direktvermarktung von Bio-Produkten zu einem wichtigen Teil des Betriebs geworden. Wenn auch Sie vorhaben, verarbeitete oder unverarbeitete Produkte ab Hof verkaufen zu wollen, stehen wir Ihnen dabei gerne mit Auskunft und Infomaterial zur Seite.

Um verarbeitete Produkte zu zertifizieren, informieren Sie uns bitte rechtzeitig vor Start der Produktion und übermitteln uns Rezepte und Etiketten. Wenn die Zutaten und Etiketten der aktuell gültigen BIO-VO entsprechen, können die Produkte am Zertifikat angeführt werden. Die Preise für die Zertifizierung von Direktvermarktung sowie der Prüfung von Etiketten/Rezepturen entnehmen Sie bitte der aktuellen Tarifübersicht.

Neben Etiketten und Rezepturen sind auch folgende Aufzeichnungen für die Kontrolle bereit zu halten:

- Produktionsaufzeichnungen
- Mengenflüsse
- Verkaufsaufzeichnungen
- Lagermengen
- Zukäufe

Formulare zur Erfüllung der erwähnten Dokumentationspflichten finden Sie auf der Homepage bzw. in der SGS-Biomappe.

–Allgemeines–

Datenfreigabe eAMA

Um heuer eine möglichst reibungslose und effiziente Vor-Ort-Kontrolle bei Ihnen zu ermöglichen, bitten wir Sie um Einwilligung zur Datenweitergabe online im eAMA System. Details dazu erhalten Sie in einem gesonderten Email von uns.

Tarifübersicht 2023

Mit diesem Newsletter lassen wir Ihnen in gewohnter Art und Weise auch die aktuelle Tarifübersicht für 2023 zukommen. Bedingt durch die vielfachen Änderungen der Regelwerke im Kontrollsystem, gestiegener Energiepreise sowie kollektivvertraglicher Lohnsteigerungen mussten wir unsere Preise auch entsprechend anpassen.

Guten Start in die Saison 2023!

Sollten Sie Fragen haben oder Informationen benötigen, können Sie uns jederzeit kontaktieren:

E-Mail: biolw.austria@sgs.com

Tel.: +43 1 512 25 67 - 0